Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen) sind nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 9. Januar 2012 MURAWSKI

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über den Schonwald »Schelmenwasen«

Vom 20. Dezember 2011

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Sindelfingen, Gemarkung Darmsheim und der Gemeinde Aidlingen im Landkreis Böblingen, Regierungsbezirk Stuttgart, werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

»Schelmenwasen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Gesamtgröße von 69,5 ha. Davon entfallen ca. 2,6 ha auf eine nutzungsfreie Zone im Zentrum des Gebietes. Es handelt sich um die erweiterte Neuausweisung des bislang 27,1 ha großen Schonwaldes unter gleichem Namen.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Der Schonwald »Schelmenwasen« befindet sich etwa 7 km westlich von Sindelfingen zwischen den Ortschaften Aidlingen und Darmsheim. Er liegt im reich strukturierten Naturraum Heckengäu, dessen Geologie durch den Muschelkalk bestimmt wird.

Der Schonwald umfasst nach Maßgabe der Schutzgebietskarte folgende Flächen:

Gemeinde	Gemarkung	Eigentümer	Flst.-Nr.	Fläche
Sindelfingen	Darmsheim	Stadt Sindelfingen	3418 *(teilw.)*	**36,8 ha**
Aidlingen	Aidlingen	Gemeinde Aidlingen	3153 *(teilw.)*, 3154 *(teilw.)*, 3180 *(teilw.)*, 3265	**32,7 ha**
		Gesamtfläche Schonwald		**69,5 ha**

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 1. Juni 2011 im Maßstab 1 : 50 000 kombiniert mit einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5000 grün umrandet und grün hinterlegt dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den textlichen Beschreibungen und der Karte gelten die Festlegungen der Karte.

Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen (Abt. Forstdirektion) und beim Landratsamt Böblingen (untere Forstbehörde) für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist es, die naturnahe Entwicklung des Waldes mit seinen Lebensgemeinschaften zu gewährleisten und zu unterstützen, sowie seinen Reichtum an Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und zu fördern. Regionaltypische zonale Waldgesellschaften sind Platterbsen-Buchenwald (*Lathyro-Fagetum*), Seggen-Buchenwald (*Carici-Fagetum*), Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*), reicher Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und Waldmeister- (*Galio-Fagetum*) beziehungsweise Perlgras-Buchenwald (*Melico-Fagetum*), zum Teil mit Beteiligung der Weißtanne, da innerhalb des Tannenareals gelegen.

Zudem soll die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklungsprozesse sichergestellt werden.

§ 4

Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder dauerhaft ungünstigen Veränderung des Schutzgebietes oder seines Natur-

haushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Es ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen
   a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
   c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
   d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden.
5. Innerhalb der bezeichneten Fläche mit Nutzungsverzicht (nutzungsfreie Zone) forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen.
6. Bei der Erholungsnutzung
   a) das Schutzgebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
   b) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
   c) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
   d) außerhalb amtlich gekennzeichneter Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

a) für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;

b) Hochsitze landschaftsgerecht errichtet werden;

c) Kirrungen nur außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 32 LNatSchG oder Biotopschutzwald nach § 30 a LWaldG und außerhalb sonstiger trittempfindlicher und eutrophierungsgefährdeter Bereiche angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleiben die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(4) Unberührt bleibt ferner die Durchführung von wissenschaftlichen Aufnahmen und Messungen durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt.

§ 6

Forstliche Maßnahmen, Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung gemäß LWaldG bleibt – mit Ausnahme der nutzungsfreien Zone – unberührt mit der Maßgabe, dass folgende *Schutz- und Pflegegrundsätze* beachtet werden:

a) Orientierung der Bewirtschaftung an den natürlichen Waldgesellschaften; vorhandene Strukturen sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

b) Wertvolle Waldbiotope sind mitsamt ihren seltenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln sowie sinnvoll zu vernetzen.

c) Lichtbaumarten, insbesondere die Traubeneiche, sind gezielt waldbaulich zu fördern sowie Vorkommen seltener Baumarten, insbesondere Elsbeere und Eibe zu sichern.

d) Der Vorrat an liegendem und stehendem starkem Totholz ist zu erhöhen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, Arbeitssicherheit und von Waldschutzaspekten (Insektenkalamitäten) möglich ist.

e) Förderung von Strukturvielfalt und Ungleichaltrigkeit, indem geeignete Einzelbäume, Baumgruppen oder Bestandesteile bis zum natürlichen Zerfall erhalten bleiben.

f) Förderung besonders starker, großkroniger Bäume, insbesondere der ehemaligen Mittelwaldeichen, sowie Baumgestalten mit herausragenden Habitatbaumeigenschaften.

g) Übergehaltene Altkiefern sollten im Hinblick auf ihre günstigen ökologischen Eigenschaften (zum Beispiel als Horstbäume) erhalten und gefördert werden.

(2) Gezielte Maßnahmen erfolgen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten besonders geschützter Tier- und /oder Pflanzenarten (zum Beispiel Türkenbundlilie).

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen des periodischen Betriebsplanes gem. § 50 LWaldG festzulegen und zu kontrollieren.

Die Schutz- und Pflegegrundsätze sind Bestandteil der künftigen Betriebsplanung.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schonwald eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

§ 10

Rechtsvorschriften

Unberührt bleiben alle Rechtsvorschriften, die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die den Schonwald »Schelmenwasen« betreffenden Passagen der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen vom 19. April 2005 (GBl. S. 342 bis 345) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 20. Dezember 2011 STRAMPFER